

Allgemeine Vertragsbedingungen Berufsbegleitendes Studium (VWA-Studiengänge) Leibniz-Akademie

1 Anmeldung/ Einschreibung

- 1.1 Die Anmeldung zu den im Wintersemester (01.10. des Jahres) beginnenden Studiengängen erfolgt bei der Leibniz-Akademie, Expo Plaza 11, 30539 Hannover.
- 1.2 Zur Anmeldung ist das Anmeldeformular vollständig auszufüllen und es ist zu bestätigen, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang erfüllt sind. Die abgeschlossene kaufmännische Ausbildung ist durch Kopie des Berufsabschlusszeugnisses zu belegen.
- 1.3 Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann ein schriftlicher Antrag auf Sonderzulassung gestellt werden. Über die Sonderzulassung entscheidet die Studienleitung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- 1.4 Die Annahme erfolgt durch die Zulassungsentscheidung (Einschreibung) der Leibniz-Akademie. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden mitzuteilen.

2 Gebühren

- 2.1 Die laufenden Studiengebühren betragen:

Studiengang:	Studiengebühr:
Betriebswirt (VWA)	350,00 € je Semester
Informatik Betriebswirt (VWA)	580,00 € je Semester

- 2.2 Für die Anmeldung ist eine nicht rückzahlbare Einschreibgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
- 2.3 Die Prüfungsgebühr beträgt 335,00 € und wird semesterbegleitend mit den Studiengebühren eingezogen (1.-5. Semester je 40 €, 6. Semester 135 €).

3 Zahlungsmodalitäten/ Zahlungsverzug/ Änderungsvorbehalt

- 3.1. Die laufenden Studiengebühren sind jeweils für ein Semester vor Beginn des Veranstaltungszeitraums zum 01.09. für das Wintersemester und zum 01.03. für das Sommersemester fällig.
- 3.2 Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei der Einschreibung ist durch die/den Studierende(n) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung sind der Leibniz-Akademie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten durch fehlerhafte Angaben oder Rückbuchungen hat die/der Studierende zu erstatten.
- 3.3 Entrichtet die/der Studierende die laufenden Studiengebühren nicht, gerät sie/er in Verzug.
- 3.4 Werden die laufenden Studiengebühren nicht entrichtet, erfolgt eine zweimalige schriftliche Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von jeweils zwei Wochen. Danach kann die/der Studierende exmatrikuliert werden. Die Leibniz-Akademie ist berechtigt, eine Schadensersatzpauschale von 10 % der gesamten noch nicht entrichteten laufenden Studiengebühren zu beanspruchen. Der/dem Studierenden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

- 3.5 Soweit die laufenden Studien- bzw. die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise nicht entrichtet sind, steht der Leibniz-Akademie ein Zurückbehaltungsrecht an den Prüfungsergebnissen und Zeugnissen zu.

4 Studium

- 4.1 Die regelmäßige Dauer der VWA-Studiengänge beträgt sechs Semester.
- 4.2 Die Studieninhalte richten sich nach dem Studienplan, der Prüfungsordnung und den Ergänzenden Bestimmungen.
- 4.3 Die Studien- und Prüfungsdurchführung werden von der Leibniz-Akademie organisiert. Bei Erkrankung oder Ausfall eines Dozenten entscheidet die Leibniz-Akademie über einen Ersatz.
- 4.4 Zumutbare Änderungen des Studienplans, der Studienorganisation, der Prüfungsordnung und der Ergänzenden Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Zumutbarkeit ist ggf. durch Übergangsregelungen zu gewährleisten.

5 Unterbrechung, Wiederaufnahme, Abbruch des Studiums

- 5.1 Eine Unterbrechung des Studiums durch die/den Studierende(n) für jeweils zwei Semester ist durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsführung bis zum 1.3. bzw. 1.9. zulässig. Bereits für das kommende Semester entrichtete Studiengebühren werden erstattet.
- 5.2 Die Wiederaufnahme des Studiums ist schriftlich anzuzeigen. Für die Fortsetzung des Studiums gelten die Studien-, Prüfungs- und Gebührenregelungen des neuen Studienzyklus.
- 5.3 Eine ordentliche Kündigung des Studiums zum nächsten Semester ist durch schriftliche Erklärung der/des Studierenden an die Geschäftsführung bis zum 1.3. bzw. 1.9. zulässig. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

6 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen abgesehen von den Fällen der Ziffer 4.4 der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der schriftlichen Form.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)